



Gemeindeverwaltungsverband HARDHEIM-WALLDÜRN

Friedrich-Ebert-Straße 11 | 74731 Walldürn

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Flächennutzungsplan 2030

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn hat in öffentlicher Sitzung am 17.10.2017 aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des „Flächennutzungsplans 2030“ für den Verwaltungsraum Hardheim-Walldürn beschlossen und die Planung für die weiteren Verfahrensschritte freigegeben.

Das Plangebiet umfasst das gesamte Verbandsgebiet mit einer Fläche von rund 223 km² und ca. 21.400 Einwohner. Das Verbandsgebiet besteht aus der Stadt Walldürn mit den neun Stadtteilen, der Gemeinde Hardheim mit den acht Ortsteilen sowie der Gemeinde Höpfigen mit einem Ortsteil.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Vorentwurf des Flächennutzungsplans mit Planzeichnung und der Begründung wird

vom 13.08.2018 bis 17.09.2018

beim Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn, Friedrich-Ebert-Straße 11, 74731 Walldürn, Zimmer 4 im 2. OG, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Die Planunterlagen sowie die Bekanntmachung werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB im Zeitraum der frühzeitigen Beteiligung zudem auf der eigens dafür eingerichteten Webseite des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn (unter der Domain www.fnp2030.de) eingestellt.

Ziel und Zweck der Planung

Aufgabe der Bauleitpläne ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke entsprechend § 1 Abs. 1 BauGB vorzubereiten und zu leiten. Die jetzige Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit dem Zieljahr 2030 soll als vorbereitender Bauleitplan gemäß § 1 Abs. 2 BauGB Grundlage für die gemäß § 8 Abs. 2 BauGB daraus zu entwickelnden verbindlichen Bebauungspläne sein.

Der derzeit rechtsgültige „Flächennutzungsplan 2015“ wurde am 21.07.2001 durch die Verbandsversammlung des GVV beschlossen und dient seither als Grundlage für die städtebauliche Entwicklung des Verbandsgebietes. In den darauffolgenden Jahren wurden eine 1. Fortschreibung am 30.04.2004 sowie eine 2. Fortschreibung am 19.03.2005 durchgeführt. Zusätzlich erfolgten eine Vielzahl an Bebauungsplanverfahren sowie Änderungen des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren.

Seit der ursprünglichen Aufstellung des Flächennutzungsplanes haben sich wichtige Fachplanungen überholt sowie grundlegende wirtschaftliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen geändert. Den aktuellen Entwicklungsanforderungen, -bedürfnissen und -zielen der Verbandsgemeinden kann durch den aktuell rechtsgültigen Flächennutzungsplan nicht mehr Rechnung getragen werden. Eine erhöhte Erforderlichkeit der Planung ist zudem wegen der aktualisierten Bevölkerungsprognose vom Dezember 2015 des statistischen Landesamtes gegeben. Um die städtebaulichen Entwicklung des Verwaltungsraums kontinuierlich weiterzuverfolgen sowie neue gesetzliche Anforderungen an die Flächennutzungsplanung zu berücksichtigen, wird eine flächendeckende Fortschreibung des Flächennutzungsplans auf aktualisierter Grundlage erforderlich.

Zielsetzung des geplanten Verfahrens ist eine Generalüberholung des Flächennutzungsplanes. Die Fortschreibung soll den Planungszeitraum bis zum Jahr 2030 abdecken.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird zu den Belangen des Umweltschutzes im weiteren Verfahren eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Umweltprüfung wird in einem in die Begründung integrierten Umweltbericht dokumentiert. Zudem wird parallel zur Aufstellung des Flächennutzungsplans ein Landschaftsplan aufgestellt.